

Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Guinea-Bissau

(Republik Guinea-Bissau)

Stand: Oktober 2018

a) **Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand**

1. **Geburtsurkunde** in Form eines vollständigen Auszuges aus dem Geburtsregister (Certidão de Narrativa Completa do Registo de Nascimeto)
2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Heimatbehörde (Certidão Negativa de Casamento)

oder

Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch die Konsularvertretung

b) **Anerkennung ausländischer Scheidungen in Guinea-Bissau**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den guinea-bissauischen Rechtsbereich keiner förmlichen Anerkennung.

c) **Legalisation / Apostille**

Urkunden aus Guinea-Bissau bedürfen derzeit einer **Vor-Ort-Ermittlung**. Ausgenommen hiervon sind Eheurkunden/-bescheinigungen, wenn die Ehe zwischenzeitlich aufgelöst wurde.

Siehe hierzu auch Nr. 11 des Leitfadens.

Achtung:

Zur Überprüfung der Urkunden benötigt die deutsche Konsularvertretung teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos), die sich i. d. R. aus dem betreffenden Merkblatt der Botschaft (einzusehen unter dem Link: https://www.auswaertiges-amt.de/de/urkunden/2007718#content_2 ergeben oder in Ausnahmefällen durch den Standesbeamten bei der Konsularvertretung zu erfragen sind.

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.